

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) - zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) für die Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und Kapitel 4.2 Wohnbauflächenentwicklung (aktualisierte Kapitelbezeichnung)

Anlass und Gegenstand

Gegenstand der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und Kapitel 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 31. August 2011 (RREP WM 2011) ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen in den vorgenannten Kapiteln. Die Bezeichnung der Kapitel wurde in Übereinstimmung mit den Kapitelbezeichnungen entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (LEP M-V 2016) aktualisiert. Maßgeblich erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung eine Neuregelung zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den nicht-zentralen Orten im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Es handelt sich um eine raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000.

Rechtliche und fachliche Grundlagen

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG i.V.m. § 4 Absatz 4 LPIG M-V eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung muss sich auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann (vgl. § 5 Absatz 4 LPIG M-V). Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Umweltauswirkungen der fortgeschriebenen Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM sind nur einem dem regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) angemessenen Detaillierungsgrad möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG i.V.m. §§ 9 Absatz 5 Satz 2, 7 Absatz 4 und LPIG M-V ist dem Regionalen Raumordnungsprogramm eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, und zwar

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms einbezogen wurden und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,

- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden,
- sowie die Erläuterung über die im Rahmen der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit den neugefassten Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung werden die bisherigen Festlegungen des RREP WM 2011 aktualisiert und um aktuelle Aspekte ergänzt. Gleichzeitig werden die Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 des LEP M-V 2016 regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt. Dementsprechend erfolgte die Berücksichtigung von Umweltbelangen gemäß § 7 Absatz 4 LPIG M-V i.V.m. § 11 Absatz 3 NatSchAG M-V insbesondere auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2003 (GLP M-V) und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg 2008 (GLRP WM), deren Kerninhalte nach Abwägung Bestandteil der obengenannten Raumentwicklungsprogramme wurden. Daneben wurden weitere Fachpläne und Gutachten, die Hinweise der Umwelt- und Naturschutzbehörden im Rahmen des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht und die Hinweise aus den beiden Beteiligungsverfahren einbezogen. Sie waren entscheidende Planungsgrundlagen insbesondere bei Regelungen

- zur räumlichen Schwerpunktsetzung der Siedlungsentwicklung,
- zur Reduzierung von Flächenneuverbrauch und Flächenversiegelung, zur Fokussierung auf Innenentwicklung,
- zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- zur Ressourceneffizienz,
- zur siedlungsbezogenen Implementierung von Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Schaffung klimaresilienter Siedlungsstrukturen,
- zur Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und relevanter Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Berücksichtigung bei dieser Teilfortschreibung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit der mit der Teilfortschreibung vorgesehenen Festlegungen des Programms vorgenommen.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Teilfortschreibung wurde gemäß § 9 Absatz 3 LPIG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 LPIG ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Berücksichtigte Hinweise und Anregungen führten zu Änderungen der Programmsätze in den Kapiteln 4.1 und 4.2 sowie zu neuen Formulierungen des Umweltberichtes. Die Abwägungsdokumentationen zu den Beteiligungsverfahren sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: www.raumordnung-mv.de/.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) hat auf ihrer 62. Sitzung am **10. Juni 2020** den Beschluss über die

Einleitung der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des RREP WM 2011 gefasst (siehe Beschluss VV-01/20¹).

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 64. Sitzung am **26. Mai .2021** beschlossen, den Entwurf (Grobkonzept mit der Darstellung der allgemeinen Planungsabsichten) über die allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 für die erste Beteiligungsstufe freizugeben (siehe Beschluss VV-11/21²).

Das Verfahren zur Durchführung der ersten Beteiligungsstufe fand in der Zeit vom **31. August 2021 bis zum 02. November 2021** statt. In dem Zusammenhang konnten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 ROG in Verbindung mit §§ 9 Absatz 3; 7 Absatz 2 LPIG M-V alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellung nehmen. Dabei wurden auch diejenigen Behörden beziehungsweise öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Teilfortschreibung betroffen sein könnte, aufgefordert, sich im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zu äußern (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG).

Insgesamt wurden 87 Stellungnahmen einschließlich zwei umweltbezogener Stellungnahmen (mit ca. 570 Einzelargumenten) abgegeben. Die mit den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden von der Geschäftsstelle systematisiert und analysiert. In Abstimmung mit der Facharbeitsgruppe Siedlungsentwicklung, dem Planungsbeirat Siedlungsentwicklung und dem Vorstand des RPV WM erfolgte durch die Geschäftsstelle die Erarbeitung des Entwurfes der Abwägungsdokumentation und des Entwurfes zu den Kapiteln 4.1 und 4.2.

Parallel dazu wurde der Vorentwurf des Umweltberichtes erarbeitet. Dieser wurde in der Zeit vom **09. März 2022 bis zum 15. April 2022** mit jenen Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, schriftlich abgestimmt (vgl. § 8 ROG; §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 2 LPIG; RL-RREP). Insgesamt wurden in diesem Rahmen 10 Stellungnahmen eingereicht. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise wurde der Entwurf des Umweltberichtes fertiggestellt.

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 66. Sitzung am **29. Juni 2022** beschlossen, die Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsstufe zu bestätigen und den Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sowie den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe freizugeben (siehe Beschluss VV-02/22³).

¹ <https://www.region-westmecklenburg.de/Sitzungsdienst/Verbandsversammlung/62-Verbandsversammlung.php?object=tx,3263.134.1&ModID=11&FID=3263.47.1&NavID=3263.41&La=1&kat=3263.28&direction=1>

² <https://www.region-westmecklenburg.de/Sitzungsdienst/Verbandsversammlung/64-Verbandsversammlung.php?object=tx,3263.134.1&ModID=11&FID=3263.99.1&NavID=3263.41&La=1&kat=3263.28&direction=1>

³ <https://www.region-westmecklenburg.de/Sitzungsdienst/Verbandsversammlung/66-Verbandsversammlung.php?object=tx,3263.134.1&ModID=11&FID=3263.129.1&NavID=3263.41&La=1&kat=3263.28&direction=1>

Das Verfahren zur Durchführung der zweiten Beteiligungsstufe erfolgte in der Zeit vom **04. Oktober 2022 bis zum 06. Dezember 2022**. In dem Zusammenhang konnten gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit §§ 9 Absatz 3; 7 Absatz 3 LPIG M-V alle Personen (Öffentlichkeit) und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM 2011 sowie zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichtes Stellung nehmen.

Im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe wurden 83 Stellungnahmen einschließlich sieben umweltbezogener Stellungnahmen (mit ca. 460 Einzelargumenten) abgegeben. Die mit den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden von der Geschäftsstelle systematisiert und analysiert. In Abstimmung mit der Facharbeitsgruppe Siedlungsentwicklung, dem Planungsbeirat Siedlungsentwicklung und dem Vorstand erfolgte durch die Geschäftsstelle die Erarbeitung des Entwurfes der Abwägungsdokumentation, die Aktualisierung der Kapitel 4.1 und 4.2 sowie des dazugehörigen Umweltberichtes.

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 69. Sitzung am **05. Juli 2023** beschlossen, die Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe, die aktualisierten Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sowie den dazugehörigen aktualisierten Umweltbericht zu bestätigen und den Plan der Landesregierung zur Durchführung des Verfahrens, den Plan durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären, zu übergeben (siehe Beschluss VV-02/23⁴).

Feststellung der Umweltverträglichkeit

Mit den Festlegungen in den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sind keine konkreten standortbezogenen Projekte und damit auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 ROG verbunden. So ist festzustellen, dass die Programmsätze aufgrund ihres abstrakten Charakters (ohne gebietsscharfe Festlegungen) keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufweisen. Eine vertiefte Prüfung ist somit nicht erforderlich. Erst im Rahmen von Verfahren auf nachfolgenden Planungsebenen und bei Vorlagen hinsichtlich der Lage und des Umfangs konkretisierter Vorhaben können die verschiedenen Umweltbelange und deren Wechselwirkungen qualitativ und quantitativ bewertet werden. Es wurden, soweit möglich, Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen gegeben.

Gegenüber der Möglichkeit, die Siedlungsentwicklung nicht zu steuern, tragen die Festlegungen des RREP WM 2011 somit grundsätzlich dazu bei, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bei nachfolgenden Planungen zu vermindern. So kann durch die Fokussierung auf Aspekte des sorgsamen Umgangs mit den Ressourcen wie Flächenverbrauch und Flächensparsamkeit, die Innenentwicklung, die bedarfsgerechte Ausweisung von Gebieten für die Siedlungsentwicklung und deren ressourceneffiziente Ausgestaltung von einer tendenziell positiven Auswirkung auf die Schutzgüter ausgegangen werden. Eine Vielzahl der Festlegungen können gegenüber der Alternative einer Nichtsteuerung dazu beitragen, die Neuversiegelung von Flächen und den Verlust von Freiraum zu reduzieren, was sich auf die einzelnen Schutzgüter jeweils positiv auswirkt. Die Festlegungen des RREP WM 2011 können ferner dazu

⁴ <https://www.region-westmecklenburg.de/Sitzungsdienst/Verbandsversammlung/>

beitragen, Immissionen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wie Lärm und Luftverunreinigung zu vermeiden und die entsprechenden Ressourcen zu schonen.

So ist festzustellen, dass die Programmsätze tendenziell positive Auswirkungen gegenüber der Variante einer Nicht-Steuerung haben. Aufgrund ihres abstrakten Charakters lassen sich die Umweltauswirkungen nicht quantifizieren, sie sind aber voraussichtlich nicht erheblich. Eine vertiefte Prüfung ist somit nicht erforderlich. Sinnvolle anderweitige Möglichkeiten gegenüber einer steuernden Siedlungsentwicklung sind nicht ersichtlich. Auf eine weiterführende Alternativenprüfung kann dementsprechend verzichtet werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG und § 7 Abs. 4 LPIG M-V sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Auf regionalplanerischer Ebene sind zunächst keine erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms zu erkennen. Als Überwachungsmaßnahmen soll daher auf folgende Instrumente zurückgegriffen werden:

- **Laufendes Monitoring:** Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird entsprechend den zu bewertenden kommunalen Planungen ein laufendes Monitoring durchführen. Darin ist ersichtlich, ob und inwieweit vor allem die nicht zentralen Orte ihr Flächenkontingent, welches ihnen im Rahmen ihres kommunalen Entwicklungsrahmens zugestanden wird [vgl. Programmsätze 4.2 (5) und (6)], bereits ausgeschöpft haben. Der Flächenneuverbrauch ist dadurch quantifizierbar. Zudem ist durch die jeweilige planende Gemeinde eine Übersicht über vorhandene Baulücken und Potenziale in Bebauungsplänen vorzulegen, um den kommunalen Entwicklungsrahmen in Anspruch nehmen zu können und insbesondere die Aktivierung von Flächen im Innenbereich zu stärken. Diese Daten können in Datenbanken und GIS-Systemen erfasst, analysiert und ausgegeben werden. Sie ermöglichen eine Abschätzung über etwaige erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt. Im Falle negativer Auswirkungen können geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- **Auskunftspflicht gemäß § 20 LPIG M-V:** Öffentliche Stellen haben dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit erforderlich, gibt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. Diese Auskunftspflicht trifft auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen zu.

Verfügbarkeit der Dokumente

Alle Dokumente zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM einschließlich des Umweltberichtes sind auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter www.region-westmecklenburg.de veröffentlicht und können während der Dienstzeiten⁵ in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin) eingesehen werden. Zudem sind die Abwägungsdokumentationen beider Stufen des Beteiligungsverfahrens unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht.

⁵ Montag-Donnerstag: 08:00-16:00 Uhr, Freitag: 08:00-12:00 Uhr